

PROTOKOLLSVERMERK UND GEKÜRZTE URTEILSAUSFERTIGUNG

HAUPTVERHANDLUNG:

Gericht: Landesgericht Eisenstadt
Zeit: 29. Mai 2024 09.40 Uhr
Ende: 11.40 Uhr

Nach Beratung von 11.23 Uhr bis 11.30 Uhr verkündet die Vorsitzende folgendes

URTEIL:

IM NAMEN DER REPUBLIK

Sachverhalt: ██████████ ██████████ ist schuldig, er hat am 14.02.2023 in ██████████

1. als Beamter, nämlich als gem. § 32 WaffG zu Eintragungen im Zentralen Waffenregister (ZWR) ermächtigter Waffenhändler, mit dem Vorsatz, dadurch die Republik Österreich am Recht darauf, dass nur dazu berechnigte Personen Schusswaffen der Kategorie B besitzen und dies auch richtig im ZWR erfasst ist, zu schädigen, seine Befugnis im Namen des Bundes in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, dadurch wissentlich missbraucht, dass er ██████████ eine Schusswaffe der Kategorie B, nämlich eine Pistole der Marke Sig Sauer, ██████████ Kaliber 22 Ir, entgeltlich überließ, obwohl er wusste, dass ██████████ ██████████ nur zwei Plätze auf seiner Waffenbesitzkarte hatte und diese bereits mit anderen Waffen der Kategorie B belegt waren, sowie dadurch, dass er diese Waffe im Zentralen Waffenregister als Wechselsystem eintrug
2. eine Schusswaffe der Kategorie B, nämlich eine Pistole der Marke Sig Sauer Nr. ██████████ im Kaliber 22 Ir ██████████ ██████████ überlassen, der zu deren Besitz nicht befugt war.

Strafbare Handlung(en):

- zu Pkt. 1./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB
zu Pkt. 2./ das Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 5 WaffG

Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen: § 28 Abs 1 StGB

Strafe: nach dem Strafsatz des § 302 Abs 1 StGB

Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 (sechs) Monaten, deren Vollzug gemäß § 43 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren **bedingt nachgesehen** wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG:

Gemäß § 389 Abs 1 StPO wird der Angeklagte zum Ersatz der Kosten dieses Verfahrens verurteilt.

Die Kosten des Strafverfahrens werden für dauernd uneinbringlich erklärt.

Auf BA und RM wird allseits verzichtet.

Strafbemessungsgründe:

mildernd: Unbescholtenheit

erschwerend: Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen

Als erwiesen angenommene Tatsachen:

Zur **objektiven Tatseite** wird auf den Spruch verwiesen.

Zur **subjektiven Tatseite** wird ausgeführt, dass der Angeklagte wusste, dass er gemäß § 32 WaffG als Waffenhändler berechtigt und ermächtigt war, Waffen im ZWR einzutragen und in diesem Umfang als beliehener Beamter tätig wurde. Weiters wusste er, dass er die gegenständliche Waffe der Marke Sig Sauer nicht in ihrer Gänze an [REDACTED] hätte übergeben dürfen, weil dieser keinen freien Platz auf seiner WBK hatte. Er tat es trotzdem und versuchte, diesen Umstand dadurch zu verschleiern, dass er im ZWR eine falsche Eintragung tätigte. Er wusste demnach, dass er seine Befugnis, als beliehener Beamter im ZWR Eintragungen tätigen zu dürfen, missbrauchte. Ebenso hielt er es ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass dadurch die Republik Österreich in ihrem Recht geschädigt wurde, dass nur dazu berechnigte Personen Waffen der Kategorie B erwerben und besitzen dürfen und dass dieser Umstand auch richtig im ZWR widergespiegelt wird. Dem Angeklagten war auch bekannt, dass zwar [REDACTED] eine WBK besaß, deren Plätze aber mit anderen Waffen besetzt waren, und er daher nicht befugt war, eine weitere Waffe zu besitzen. Er hielt es daher für möglich und nahm billigend in Kauf, dass er einem Unbefugten die Schusswaffe der Kategorie B überließ.

A. fehlende Diversionsvoraussetzungen (§§ 198, 199 StPO)

Ein Vorgehen nach den §§ 198, 199 StPO ist nicht möglich, weil der Angeklagte nicht einmal eine bedingte Unrechtseinsicht oder eine partielle Verantwortungsübernahme gezeigt hat.

Der Verurteilte **verzichtet auf Nichtigkeitsbeschwerde - und Berufung - und Beschwerde.**

Der öffentliche Ankläger **verzichtet auf Nichtigkeitsbeschwerde - und Berufung – und Beschwerde.**